

GROSSE KREISSTADT FREITAL



Stadt Freital, Postfach 1570, 01691 Freital

Stadtbauamt

Sachgebiet Straßen- u. Tiefbau Abt. Sondernutzung

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Kamenzer Straße 13/15
01099 Dresden

Bearbeiter: Herr Poppitz
Telefon: 0351-6476-212
Fax: 0351-6476-205
E-Mail: poppitz@freital.de

Freital, 26.06.2013

Wahlwerbung Bundestagswahl Festgelände „Windbergfest“ Plakatierung Bundestagswahl 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend der Festlegung der Stadt Freital ist im Bereich des Festgeländes zum Windbergfest keine Wahlwerbung gestattet.

Dies betrifft die gesamte Otto-Dix-Straße, die Burgker Straße zw. Otto-Dix-Straße und Dresdner Straße sowie die Straße Altburgk für den Zeitraum vom **02. September 2013 bis 09. September 2013** (s. Anlage).

Bitte berücksichtigen Sie dies bei der zukünftigen Plakatierung.

Sollten im o.g. Zeitraum noch Plakate Ihrer Partei hängen, behalten wir uns eine Beseitigung mittels Ersatzvornahme auf Ihre Kosten vor.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

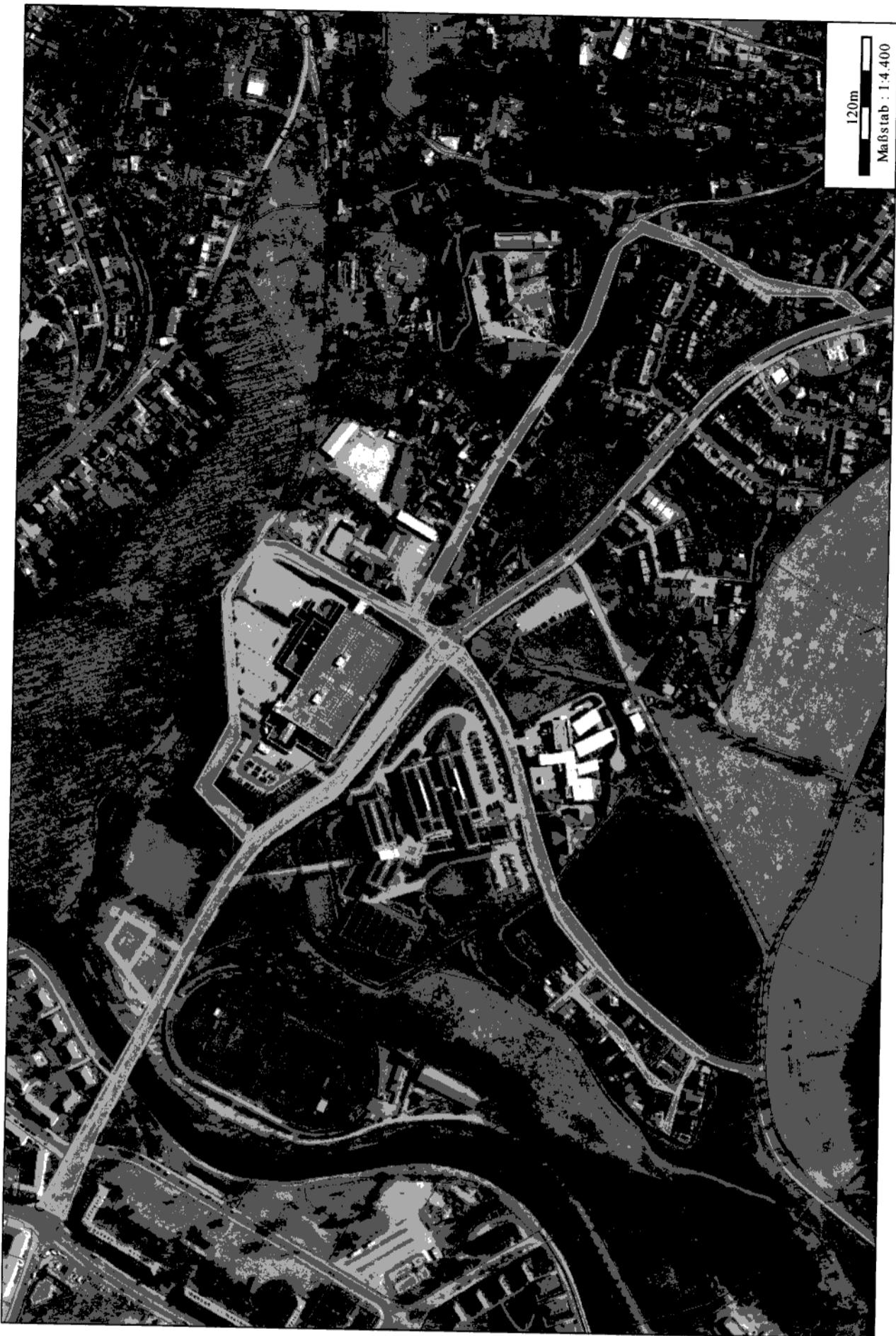

Richter
Sachgebietsleiterin

Anlage:
Lageplanauszug

Dienstgebäude:
Dresdner Straße 56/58
01705 Freital
Internet: www.freital.de

Öffnungszeiten:
Mo./Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr
Di./Do. 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
telefonische Terminabsprache wird empfohlen

Bankverbindungen:
Ostsächsische Spk. Dresden Konto-Nr. 30 21 000 176 BLZ 850 503 00
Deutsche Kreditbank AG Konto-Nr. 12 00 914 BLZ 120 300 00



Behörde
Stadtverwaltung Freital
Sachgebiet Straßen-/ Tiefbau
Dresdner Straße 56
01705 Freital

Ort, Datum	01705 Freital, 26.06.2013
Telefon	Telefax
0351-6476-213	0351-6476-4851
Sachbearbeiter(in)	Zimmer
Herr Poppitz	206
Aktenzeichen	Kassenzeichen
WP/605/2013-053	

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Kamenzer Straße 13/15
01099 Dresden

Sondernutzungserlaubnis/ Aufgrabeanzeige

für öffentliche Verkehrsflächen
 gemäß Straßengesetz für den Freistaat Sachsen
 vom 21. Januar 1993
 (Sächsisches Straßengesetz SächsStrG)

Auf Ihren Antrag vom **11.06.2013** wird nach Maßgabe der Auflagen, Hinweise und der technischen Bestimmungen die Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen erteilt für:

Ort:	Stadtgebiet Freital, Gesamtanzahl 100 Stück (max. A1)	Straße / Gasse / Weg/ Platz
	<input type="checkbox"/> Quer zur Straße	
	<input type="checkbox"/> Längs der Straße zwischen	und
Art:	Plakatierung Bundestagswahl 2013	Straße
Dauer	vom: 12.08.2013	bis: 29.09.2013

Die Erlaubnis erfolgt widerruflich.

Auflagen und Bedingungen:

Die Zustimmung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter. Mit dieser Zustimmung ist das Einholen der entsprechenden Genehmigungen nicht aufgehoben.

Nach § 32 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) ist während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftenammlung verboten.

Nach § 32 Abs. 2 BWG ist die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

Entsprechend § 15 Abs. 1 Nr. 7 sowie § 15 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung der Stadt Freital sind politische Parteien, Wählervereinigungen u.ä. von der Erhebung einer Sondernutzungsgebühr sowie Verwaltungsgebühr befreit.

Auflagen für Werbung im öffentlichen Verkehrsraum sind zu beachten !

Ausführende Firma/Baubetrieb:

Piratenpartei Deutschland

Der / Die Antragsteller/in haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Benutzungsgebühr für Sondernutzung laut Satzung.	<input checked="" type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> täglich	<input type="checkbox"/> wöchentlich	
	<input type="checkbox"/> monatlich	<input type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/>	

0,00 EUR

Die Gebühr wird mit einem separaten Bescheid erhoben.

Gründe: Durch die Maßnahme erfolgt die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebräuch hinaus. Es liegt daher eine Sondernutzung vor, die nach § 18 Abs. 1 SächsStrG der Erlaubnis der Straßenbaubehörde/Gemeinde bedarf. Die Sondernutzungsgebühr wurde auf Grund des § 21 SächsStrG in Verbindung mit der Gemeindesatzung/Gebührenordnung erhoben.

Die beiliegenden Auflagen, Hinweise und Bedingungen sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Im Auftrag Stadt Freita Poppitz Unterschrif SG Straßen- und Tiefbau Dresdner Straße 56 Verteiler: 01705 Freital <input checked="" type="checkbox"/> Antragsteller <input checked="" type="checkbox"/> Akte	Rechtsbeihilfsbelehrung <p>Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Freital, Dresdner Straße 56, 01705 Freital, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



Auflagen für Wahlwerbung im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Freital

I. Plakatierung

1. Werbeträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern. Der § 33 der StVO (Verkehrsbeeinträchtigungen) ist zu beachten. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen (15 m Bereich) müssen freigehalten werden.
2. Öffentlicher Verkehrsgrund darf nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben oder gebohrt werden.
3. Das Lichtraumprofil (4,5m Höhe über Straßen und 2,5m über Fußwegen sowie 0,5m Entfernung von Bordsteinkanten) ist frei zu halten.
4. Werbeanlagen sind nicht zulässig an Bäumen, an Fußgängerschutzgeländern, an öffentlichen Einrichtungen z.B. (Buswartehäuschen), an Litfasssäulen, Brückengeländern, Verkehrsschildern, Straßennamensschildern, Blinklicht- und Lichtsignalanlagen und Absperrgeräten.
5. Bei provisorischen Befestigungen an den übrigen Straßenlampen sind die Mastnummerierungen und die Elt-Anschlüsse unbedingt frei zu halten. Bei Beschädigungen der Mastnummerierungen o.ä. ist die FREITALER STROM + GAS GMBH, Tel.: 0351 / 6477666, zu informieren.
6. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den Beanspruchungen genügen. Sie sind vom Veranstalter regelmäßig auf Verkehrssicherheit zu überprüfen. Beschädigte Werbeträger sind unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen. Eine Befestigung mit Draht ist untersagt.
7. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.
8. Doppelwerbungen (verschiedene am gleichen Mast) sind nicht gestattet. Sollten Werbeträger zu Beanstandungen Anlass geben, so werden sie unverzüglich durch den Straßenbaulsträger beseitigt und aufbewahrt.
9. Die Werberträger sind maximal sechs Wochen vor dem Wahltag aufzustellen und maximal eine Woche nach Abschluss zu demontieren.
10. Für Schäden aller Art, die auf die Anbringung, den Bestand und Unterhalt der Werbeschilder bzw. die Benutzung des Grundes und des Luftraumes der Straße zurückzuführen sind, haftet der Erlaubnisinhaber. Desgleichen haftet er für die Dritter, die aus Anlass oder im Zusammenhang mit dem Anbringen, dem Bestand und dem Unterhalt der Werbeschilder bzw. der Benutzung des Grundes und Luftraumes der Straße entstehen. Dem Erlaubnisinhaber wird empfohlen, für evtl. auftretende Schäden eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

II. Zu widerhandlungen

1. Bei Missachtung der Auflagen für Werbung im öffentlichen Verkehrsraum wird per Bescheid eine Abstellung der Mängel innerhalb von 3 Tagen verlangt. In Ausnahmefällen kann von diesem Zeitraum auch abgewichen werden (siehe Pkt. 8). Eine Ersatzvornahme ist anzudrohen. Werden die Mängel nicht abgestellt, so kann eine Ersatzvornahme mittels Bescheid vorgenommen werden (Die dabei entstandenen Kosten werden nach Aufwand berechnet und dem Verursacher in Rechnung gestellt).
2. Zusätzlich liegt bei dem Tatbestand nach II. Abs. 1 eine ungenehmigte Sondernutzung der Straße vor, was nach Sondernutzungssatzung als Ordnungswidrigkeit zu ahnden ist.